

Bundessozialgericht
- 7 RAr 63/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 1981
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

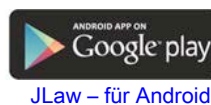
Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Land-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 1980 und das
Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20. November 1979
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Streit ist die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg) der Klägerin für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978.

Die Klägerin bestand im Januar 1977 nach ihrem Studium an einer Fachhochschule die Abschlußprüfung in der Studienrichtung "Sozialarbeit". Von März bis Ende August 1977 und von Oktober 1977 bis Ende März 1978 war sie als Sozialarbeiter (grad.)-Praktikantin beschäftigt. Nachdem am 21. April 1978 das nach § 3 Abs 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen (SoAnG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1974 (GVBl S 629) für die staatliche Anerkennung erforderliche Kolloquium stattgefunden hatte, wurde der Klägerin durch Urkunde vom gleichen Tage die staatliche Anerkennung mit Wirkung vom 1. April 1978 an erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 24. August 1978 stellte daraufhin das Arbeitsamt das der Klägerin bisher mit Bescheid vom 26. April 1978 gewährte Alg ab 21. April 1978 neu fest. Als Arbeitsentgelt wurden nunmehr gemäß § 112 Abs 5 Nr 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) 380,-- DM wöchentlich, nämlich 75 % des Arbeitseinkommens, das die Klägerin als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin verdient hätte, festgesetzt. Für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978 blieb es bei der bisherigen Feststellung des Arbeitsentgelts von wöchentlich 305,-- DM entsprechend der Vergütung als Praktikantin. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin die Gewährung des höheren Alg auch für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978 begehrte, wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 3. Oktober 1978). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 20. November 1979 verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978 das erhöhte Alg zu gewähren und die Berufung zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 27. Juni 1980). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, das von der Klägerin zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem SoAnG geleistete einjährige Praktikum sei eine Beschäftigung zur Berufsausbildung im Sinne von § 112 Abs 5 Nr 2 AFG gewesen. Dem stehe nicht entgegen, daß sie ihre Ausbildung an der Fachhochschule mit der Graduierung zur Sozialarbeiterin bereits im Januar 1977 abgeschlossen hatte und die Abschlußprüfung am Ende des Fachhochschulstudiums dem Absolventen grundsätzlich einen beruflichen Abschluß gewährleiste. Wesentlich sei vielmehr, daß die staatliche Anerkennung einen zusätzlichen Befähigungsnachweis darstelle und damit das vorausgehende Kolloquium, das nach § 1 Abs 1 Satz 1 SoAnG der Feststellung diene, ob der Bewerber erworbene Kenntnisse in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher und freier Träger anzuwenden imstande sei, als Abschlußprüfung im Sinne des § 112 Abs 5 Satz 2 Nr 2 AFG verstanden werden könne. Diese Abschlußprüfung habe sich hier auf die weitere Berufsausbildung zu beziehen, für die die Klägerin während des Praktikums beschäftigt worden sei. Für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung dürfe nur dann das höhere Arbeitsentgelt nach § 112 Abs 7 AFG zugrundegelegt werden, wenn die Berufsausbildung auch erfolgreich gewesen sei. Stehe dies zur Zeit der Alg-Bewilligung bereits fest, komme es auf den Zeitpunkt der Abschlußprüfung nicht mehr an. Maßgebend sei dann, wann die Zeit der Beschäftigung zur Berufsausbildung, für die das Arbeitsentgelt festzustellen ist, beendet sei. Dies sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn der mit der Abschlußprüfung erworbene Befähigungsnachweis rückwirkend von diesem Zeitpunkt ab gelte.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 112 Abs 5 Nr 2 AFG. Sie ist der Auffassung, die vom LSG vorgenommene Auslegung dieser Vorschrift entspreche nicht ihrem Wortlaut und Sinn. Ziel der Regelung sei es, das Alg im Anschluß an eine Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bemessen, das der Arbeitslose ohne Vorliegen der Arbeitslosigkeit erzielen könnte. Dem würde die vom LSG für richtig angesehene Bemessung widersprechen. Ohne erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung hätte die Klägerin kein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsgruppe Vb BAT, wie es der Alg-Bemessung ab 21. April 1978 zugrundegelegt worden sei, erzielen können. Auslösendes Ereignis für die Anwendung des § 112 Abs 5 Nr 2 AFG sei das Bestehen der Abschlußprüfung. Die rückwirkende Anerkennung als Sozialarbeiterin vermöge daran nichts zu ändern.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 1980 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20. November 1979 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

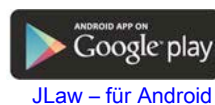
Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin hat entgegen der Auffassung der Vorinstanzen bis zum 21. April 1978 keinen Anspruch auf ein höheres Alg.

Gemäß § 111 Abs 1 AFG beträgt das Alg 68 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das Arbeitsentgelt im Sinne von § 111 Abs 1 AFG, das hier allein umstritten ist, ist grundsätzlich das im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durch-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

schnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt (§ 112 Abs 2 Satz 1 AFG). Bemessungszeitraum sind die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt 20 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der letzten, die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs (§ 112 Abs 3 Satz 1 AFG). Letzte Beschäftigung in diesem Sinne ist hier die Tätigkeit der Klägerin als Praktikantin. Die Beklagte hat bei der Bemessung des Alg zutreffend als Arbeitsentgelt gemäß § 112 Abs 2 Satz 1 AFG für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978 das Entgelt zugrundegelegt, das die Klägerin während dieser Beschäftigung erhalten hat. Ausnahmen, die eine Feststellung des Arbeitsentgelts abweichend von dieser Regelung gemäß § 112 Abs 5 AFG in der hier maßgeblichen Fassung vom 12. Dezember 1977 (BGBl I 2557) zulassen, liegen nicht vor.

In Betracht kommt im vorliegenden Falle lediglich eine Feststellung des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs 5 Nr 2 AFG. Voraussetzung hierfür ist, daß es sich bei der Tätigkeit der Klägerin als Praktikantin um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung gehandelt, und daß sie die Abschlußprüfung bestanden hat; dh, der Ausbildungsgang muß eine Abschlußprüfung einschließen. Allerdings reicht eine Prüfung, die lediglich einen Ausbildungsabschnitt abschließt, nicht aus (Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG § 112 Anm 10). Mit § 112 Abs 5 Nr 2 AFG verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, einen Arbeitslosen, der nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos wird, zumindest teilweise so zu stellen, als ob er schon bei Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Arbeitsentgelt erzielt hätte, das seiner abgeschlossenen Berufsausbildung entspricht. Dies ist aber nur möglich, wenn der Arbeitslose unmittelbar aufgrund des Abschlusses der Ausbildung in die Lage versetzt wird, eine berufliche Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auszuüben, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt ist. Das ist nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, insoweit der Fall, als nach den Vorschriften des SoAnG im Lande Rheinland-Pfalz der Sozialarbeiter während des Praktikums eine weitere spezielle Berufsausbildung mit zusätzlicher Befähigung für den sozialen Dienst in öffentlichen und freien Trägern erhält und das Kolloquium der Feststellung dient, ob der Bewerber erworbene Kenntnisse in der Praxis des sozialen Dienstes der vorgenannten Träger anwenden kann. Hierbei handelt es sich um Landesrecht, dessen Auslegung durch das Berufungsgericht der Überprüfung durch die Revisionsinstanz gemäß § 162 SGG entzogen ist, da sein Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die rechtliche Schlußfolgerung, die das LSG hieraus zieht, das Kolloquium sei eine Abschlußprüfung im Sinne des § 112 Abs 5 Nr 2 AFG, ist nicht zu beanstanden. Damit steht aber zugleich fest, daß die Abschlußprüfung am Ende des Studiums, die zur Graduierung als Sozialarbeiterin geführt hat, bei der zusätzlichen Ausbildung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter nicht Abschlußprüfung im Sinne von § 112 Abs 5 Nr 2 AFG sein kann. Sie ist vielmehr Zugangsvoraussetzung für die weitere Ausbildung zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter im Lande Rheinland-Pfalz. Hiernach hat der Arbeitslose die Voraussetzungen des § 112 Abs 5 Nr 2 AFG erst dann erfüllt, wenn er das Praktikum geleistet und in dem Kolloquium gemäß § 3 Abs 1 Satz 1 SoAnG festgestellt werden kann, daß er die erworbenen Kenntnisse in der Praxis des sozialen Dienstes öffentlicher und freier Träger anzuwenden imstande ist. Die Klägerin hat zwar das Praktikum vor dem 1. April 1978 abgeschlossen, die Abschlußprüfung jedoch erst am 21. April 1978 bestanden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 112 Abs 5 Nr 2 AFG sind damit frühestens von diesem Zeitpunkt an alle Voraussetzungen erfüllt. Unerheblich ist, daß die Anerkennung rückwirkend zum 1. April 1978 ausgesprochen worden ist. Das ist eine berufsrechtliche Folge des Bestehens der Prüfung. Für die Bemessung des Alg nach § 112 Abs 5 Nr 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

7



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

AFG ist aber das Bestehen der Prüfung als solche maßgeblich. Nur diese Auslegung entspricht auch dem Gesetzeszweck, den Arbeitslosen mit abgeschlossener Berufsausbildung so zu stellen, als ob er bereits durch Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ein entsprechendes Arbeitsentgelt erzielt hätte. Ausgangspunkt hierfür ist, daß der Arbeitslose unter der Voraussetzung, für ihn in Betracht kommende Stellen wären frei, auch für sie verfügbar ist. Hier war die Klägerin aber auf jeden Fall wegen des Fehlens der staatlichen Anerkennung vor dem 21. April 1978 schon aus rechtlichen Gründen gehindert, eine Tätigkeit als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin aufzunehmen und war deshalb für diese Zeit in eine entsprechende Stelle nicht zu vermitteln.

Soweit das LSG darauf hinweist, daß die staatliche Anerkennung bereits bei der Festsetzung des Alg vorlag, verkennt es, daß es gemäß § 101 Abs 1 AFG nicht darauf ankommt, wann dem Arbeitsamt eine Anspruchsvoraussetzung bekannt wird. Entscheidend ist vielmehr, wann die betreffende Voraussetzung vorliegt.

Hiernach hat es die Beklagte zu Recht für die Zeit vom 1. bis 20. April 1978 bei der ursprünglichen Bemessung des Alg belassen. Die Urteile der Vorinstanzen müssen daher aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)